BEBAUUNGSP HOCHFELD - SÜD VOM 25.9 1975 ECKBLATT STADT M. GEMEINDE : HUNDERDORF STRAUBING-BOGEN LANDKREIS: NIEDERBAYERN REG.-BEZIRK: Die Anderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begrundung gemaß § 2 a Absatz 6 BBauG vom 20.11.1984 1. AUSLEGUNG m Rotheus (in der Gemeindekanzlei) bis 20.12.1984 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden um 12,11,1984 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht , den 0 6. März 1985 HUNDERDORF HUNDERDORF Die Stoot Morid Gemeinde 2. SATZUNG Beschluf des Sistem Gemeinderates vom 21.2.1985 Anderung des Bebauungsplanes gemäh § 10 BBauG und Artikel 107 Abs. 4 Bay. Bauordnung als Satzung beschlossen. , den 06. März 198 HUNDERDORF 3. GENEHMIGUNG Die Regierung Straubing Bogen Das Landratsamt hat die Anderung des Bebauungsplanes mit Bescheid vom 1 1. 1 12-610 gemäß § 11 BBauG genehmigt. Stroubing, den 25. 84. 85 Muthmann Die Stadi / Gemeinde hat um U3, Mai 1985 die 4. INKRAFTTRETEN Genehmigung des Deckblättes nach § 12 Satz 1 BBauG ortsüblich bekannt gemacht. Die Anderung ist damit nach § 12 Satz 3. BBau G rechtsverbindlich , den 03. Mai 1985 HUNDERDORF 03. Mai 1985 Hunderdorf, den VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HUNDERDORF -Gemeinde Hunderdorf-Bürgermeister

O.6.8. Ortgang: Traufe:

Überstand mindestens 0,40 m, nicht über 1,40 m. Überstand mindestens 0,40 m, nicht über 1,20 m, bei Balkon bis 0,30 m über Balkonvorderkante

#### Ausnahmen:

Kniestock: Bei besonderen Gestaltungsmaßnahmen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn der ungünstige Eindruck eines bei E + 1 unzulässigen Kniestockes oder eines höheren Kniestockes bei E oder E + DG abgemildert wird.

> Als Beispiele werden angeführt: Zungenmauern, durchgehende. Balkone, weit heruntergezogene Vordachteile, versetzte Geschoße usw. (nach § 31 Abs. 1 BBauG).

# Zulässigkeit von Dachgauben:

Dachgauben zerstören ein wesentliches Grundelement der ländlichen Bauweise, mit dem ruhigen großflächigen Dach. Nur dort wo Dachausbauten nötig, müssen diese in Zahl und Abmessung auf das kleinstmögliche Maß beschränkt bleiben. Eine Ausnahme von der Errichtung von Dachgauben nach § 31 Abs. 1 BBauG wird nur unter Beachtung nachfolgender Bedingungen zugelassen:

- 780 16M 20 1. Dachgauben sind bei einer Dachneigung, die kleiner als 28° ist, unzulässig.
  - 2. Die Zulässigkeit einer stehenden Dachgaube ist nur bei einer Dachneigung von mind. 28° und mehr gegeben. Die Gaube soll ein deutlich stehendes Format aufweisen.

- 2.1 Die Dachneigung der stehenden Gaube soll zwischen  $35^{\circ}$  und  $45^{\circ}$  liegen.
- 2.2 Die Gaubeneindeckung kann in Material und Farbe dem Hauptdach angepaßt werden oder in Kupferblech, sonst. Blech, in Dachfarbe gestrichen, ausgeführt werden.
- 3. Die Zulässigkeit einer rechteckigen Schleppgaube ist nur bei einer Dachneigung von mind. 28° gegeben.
  - 3.1 Die Anschneidung des Schleppgaubendaches in das Hauptdach hat reichlich unterhalb des Dachfirstes zu erfolgen.
  - 3.2 Die Gaubeneindeckung soll in Material und Farbe wie das Hauptdach ausgeführt werden.
  - 3.3 Bei kleineren Dachflächen darf die Gaubenvorderwandhöhe nicht mehr als 0,60 m betragen. Bei größeren Dachflächen kann allenfalls eine höhere Schleppgaube bis zu 0,80 m zugelassen werden.
- 4. Die Ansichtsfläche einer einzelnen, rechteckigen Dachgaube muß in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtdachfläche stehen. Sie soll 1,5 m² Vorderwandfläche nicht überschreiten.
- 5. Der Abstand zwischen den Dachgauben soll mind. 2,50 m betragen. Vom Dachende auf Zimmertiefe ist eine Dachgaube unzulässig.
- 6. Die senkrechten Außenflächen der Gauben können wie die Gebäudeaußenwand oder in Holzverkleidung ausgeführt werden.
- 7. Der Einbau einer Dachgaube darf nicht zur Vergrößerung des Dachraumes mißbraucht werden, sondern nur zur Belichtung und Belüftung des Dachraumes dienen.

### BEGRÜNDUNG

# zum Deckblatt Nr. 3 des Bebauungsplanes "Hochfeld-Süd"

Gemeinde:

Landkreis:

Regierungsbezirk:

Hunderdorf

Straubing-Bogen

Niederbayern

### 1. ALLGEMEINES:

Der Bebauungsplan "Hochfeld-Süd" vom 25.9.1975 der Gemeinde Hunderdorf wurde am 2.8.1977 Nr. IV/la-610-3/2 gemäß § 11 BBauG vom Landratsamt Straubing-Bogen genehmigt.

Der Gemeinderat beschloß die Änderung des Bebauungsplanes durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 3 am 13.7.1983.

# 2. DURCHGEFÜHRTE ÄNDERUNGEN:

2.1 Änderung der Festsetzungen für Ortgang und Traufe.
Desweiteren werden bestimmte Ausnahmen zur Errichtung
von Dachgauben und Abweichungen beim Kniestock gemäß
§ 31 Abs. 1 BBauG bei besonderen Gestaltungsmaßnahmen
zugelassen.

Die Ergänzungen werden nach § 2a Abs. 6 sowie § 10, § 11 und § 12 durchgeführt.

Hunderdorf, den

0 6. März 1985

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HUNDERDORF

-Gemeinde Hunderdorf-

Tel 09422/1763

Weinzierl

1. Bürgermeister